



Weiterbildendes
Studium

**Systemisches
Coaching**

Prüfungsordnung

vom 28. Mai 2024

**Prüfungsordnung
für das weiterbildende Studium
„Systemisches Coaching“
mit dem Abschluss Weiterbildungszertifikat
vom 28. Mai 2024**

Die FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW) hat die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 2 Zulassung und Entgelte
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Anwesenheitspflichten, Fehlzeiten
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Täuschung, Plagiat
- § 7 Prüfende und Prüfungsausschuss
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 10 Abschluss des weiterbildenden Studiums und Weiterbildungszertifikat
- § 11 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung
- § 12 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Das weiterbildende Studium „Systemisches Coaching“ der FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW) vermittelt grundlegende Kenntnisse des Systemischen Coachings und vertiefende Kenntnisse in den Bereichen Gesundheitscoaching und Businesscoaching.

(2) Es handelt sich um ein Fernstudium im Blended-Learning Format, dessen Inhalte sowohl in Online- als auch in Präsenzveranstaltungen bereitgestellt und vermittelt werden.

§ 2 Zulassung und Entgelte

(1) Zum weiterbildenden Studium wird zugelassen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, ein fortgeschrittenes thematisch affines Studium nachweisen kann (z. B. Psychologie, Pädagogik, soziale Arbeit) oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Die erforderliche Eignung im Beruf liegt vor, wenn der/die Bewerber:in mindestens eine dreijährige Tätigkeit ausgeübt hat, welche sich in einem nicht unerheblichen Umfang mit Fragen der Gesprächsführung sowie der zwischenmenschlichen Zusammenarbeit beschäftigte. Die Zulassung ist nach einem erfolgreichen individuellen Passungsgespräch innerhalb der Einschreibefristen zu beantragen.

(2) Für die Inanspruchnahme privatrechtlicher Weiterbildungsangebote sind Entgelte zu erheben. Die Höhe des Entgelts für das weiterbildende Studium wird im Preisverzeichnis festgesetzt und auf der Homepage der FeUW veröffentlicht.

§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit beträgt zwölf Monate.

(2) Das Curriculum umfasst 20 ECTS-Punkte und gliedert sich in zwei Abschnitte:

I. Basiscurriculum

Grundlagen Systemisches Coaching

Modul 1	Einführung in Systemisches Coaching	Präsenz	20 Stunden
Modul 2	Von der Auftragsklärung zur Kontraktgestaltung (Coaching als Prozess 1)	Online	13 Stunden
Modul 3	Veränderung begleiten (Coaching als Prozess 2)	Präsenz	20 Stunden
Modul 4	Umgang mit Turbulenzen im Prozess (Coaching als Prozess 3)	Online	13 Stunden
Modul 5	Supervision	Online	15 Stunden

II. Vertiefungs-/Aufbaucurriculum

Anwendungsgebiete Businesscoaching und Gesundheitscoaching

Modul 6	Professionalisierung der Coach-Persönlichkeit (berufsbezogene Selbsterfahrung)	Präsenz	20 Stunden
Modul 7	Gesundheitscoaching (Anwendungsgebiet 1)	Online	20 Stunden
Modul 8	Business Coaching (Anwendungsbereich 2)	Online	20 Stunden
Modul 9	Abschluss, Rückblick, Ausblick (Coaching als Prozess 4)	Präsenz	20 Stunden
Modul 10	Supervision	Online	15 Stunden

§ 4 Anwesenheitspflichten, Fehlzeiten

(1) Die Anwesenheit bei den Online- und Präsenzveranstaltungen im Rahmen des weiterbildenden Studiums ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss. Bei Onlineveranstaltung gilt die Pflicht eine Kamera- und Mikروفunktion vorzuhalten und während der Veranstaltung durchgängig zu nutzen, damit eine Kommunikationsebene gleich einer Präsenzveranstaltung gewährleistet ist. Eine Teilnahme ohne die Erfüllung dieser Pflicht gilt als Fehlzeit.

(2) Den Teilnehmenden wird das Fehlen an insgesamt 20% der Veranstaltungen zugestanden. Es muss kein besonderer Entschuldigungsgrund vorliegen. Der 20%-Ansatz bezieht sich auf die in § 3 Abs. 2 angegebene Stundenzahl des gesamten Curriculums dieses Studiums.

(3) Weist ein/e Teilnehmer:in mehr als die in Abs. 2 genannten Fehlzeiten auf, so gilt das Studium als nicht erfolgreich abgeschlossen.

(4) Bei Vorliegen freier Kapazitäten besteht die Möglichkeit, nicht besuchte Veranstaltungen in einem darauffolgenden Studiendurchgang nachzuholen. Eine Teilnahme kann nicht von der FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW) garantiert werden.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Die Teilnahme an den Prüfungen setzt die Zulassung zum weiterbildenden Studium voraus. Als Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

- Erstellung eines Fallberichts und Einbringen des Falls im Rahmen der Supervision.

- Erstellung eines Reflexionsberichts über den persönlichen Entwicklungsprozess.
- Over-The-Shoulder-View, d. h. Möglichkeit zur Beobachtung einer Coaching-Situation, entweder live oder auf Video.
- Interventionsstunden (50 Stunden) und eigene Coachingpraxis (25 Stunden)

(2) Es erfolgt keine Benotung.

§ 6 Täuschung, Plagiat

(1) Alle Teilnehmenden des weiterbildenden Studiums sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Versuchen Teilnehmende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Täuschung begeht insbesondere, wer in Prüfungsleistungen fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen und die Quelle zu nennen (Plagiat).

§ 7 Prüfende und Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme der Prüfungen sind alle an dem weiterbildenden Studium beteiligten Dozierenden sowie die wissenschaftliche Leitung befugt, soweit sie die Voraussetzungen des § 65 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) erfüllen, ohne dass es einer weiteren Bestellung bedarf. Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss der FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW). Der Prüfungsausschuss wird von der FeUW eingesetzt und ist mit der wissenschaftlichen Leitung sowie zwei Prüfenden besetzt.

§ 8 Nachteilsausgleich

(1) Teilnehmenden, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellenden Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.

(3) Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

§ 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 63a HG NRW.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird von der wissenschaftlichen Leitung in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und

Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“.

§ 10 Abschluss des weiterbildenden Studiums und Weiterbildungszertifikat

(1) Das weiterbildende Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Anwesenheitspflichten nach § 4 erfüllt sowie die Prüfungsleistungen nach § 5 erbracht worden sind.

(2) Für den Fall, dass noch Prüfungsleistungen ausstehen, jedoch nicht mehr als 20% Fehlzeiten (§ 4 Abs, 2) bestehen, wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

(3) Nach Ablauf der Studienzeit (§ 3 Abs.1) haben die Teilnehmenden, unmittelbar zeitlich an diese Studienzeit anschließend, weitere 12 Monate Gelegenheit, um ausstehende Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 11 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung

(1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW) nachträglich die Ergebnisse für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen.

§ 12 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 28.Mai 2024 in Kraft und gilt für alle Einschreibungen ab dem 01.Juni 2024. Sie wird auf der Homepage der FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW) veröffentlicht.

Hagen, den 28 Mai 2024

Wissenschaftliche Leitung

Prof. Dr. Christel Salewski

Geschäftsführung FeUW

Constanze Schick